

Stenographisches Protokoll

214. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 11. März 1964

Tagesordnung

1. Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge
2. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt
3. Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March
4. Änderung des Postgesetzes
5. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 5219)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Betrauung des Bundesministers für Justiz Dr. Broda mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 5219)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschuß des Nationalrates über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1962 (S. 5219)

Beschluß des Nationalrates, betreffend das Übereinkommen Nr. 117 und die Empfehlungen Nr. 116 und Nr. 117 der Internationalen Arbeitsorganisation (S. 5220)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1964:

Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5220)

Redner: Dr. Iro (S. 5222)

Entschließungen, betreffend Ausführungsge setzgebung der Länder und betreffend Vorlage von Staatsverträgen an das Parlament (S. 5221) — Annahme (S. 5224)

kein Einspruch (S. 5224)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1964: Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March

Berichterstatter: Hallinger (S. 5224)

kein Einspruch (S. 5225)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1964: Änderung des Postgesetzes

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 5225)

kein Einspruch (S. 5226)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1964: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

Berichterstatter: Mayrhofer (S. 5226)

Redner: Salcher (S. 5227) und Appel (S. 5228)

kein Einspruch (S. 5230)

Beginn der Sitzung: 16 Uhr

Vorsitzender Skritek: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 214. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 213. Sitzung vom 3. März 1964 ist aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Gschnitzer, Dr. Koref, Eggendorfer, Dr. Haberzettl, Dr. Goëss, Hirsch, Holper, Dr. Pitschmann, Maria Matzner, Dr. Reichl, Sekanina und Kaspar.

Ein gelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 6. März 1964, Zl. 2438/64, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des

Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky den Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehe ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Es sind weiters zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes eingelangt. Ich bitte die Frau Schriftführerin, auch diese zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. März 1964, Zl. 1583 — NR/1963, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 4. März 1964, Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1962, übermittelt.

5220

Bundesrat — 214. Sitzung — 11. März 1964

Rudolfine Muhr

Da dieser Gesetzesbeschuß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beeht sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschuß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

5. März 1964

Für den Bundeskanzler:
Weiler“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. März 1964, Zl. 350 d. B. -NR/1964, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 4. März 1964 die Vorlage der Bundesregierung, Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen (Nr. 117) über die grundlegenden Ziele und Normen der Sozialpolitik, die Empfehlung (Nr. 116), betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, und die Empfehlung (Nr. 117), betreffend die berufliche Ausbildung, in Verhandlung genommen und den Beschuß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beeht sich zu ersuchen, diesen Beschuß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

5. März 1964

Für den Bundeskanzler:
Weiler“

Vorsitzender: Ich danke der Frau Schriftührerin. Die beiden Schreiben werden vom Bundesrat zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind weiters jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge und

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. März 1964: Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden

2. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. März 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920 über das Bundesgesetzblatt neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die soeben beschlossen wurde die Debatte unter einem abzuführen.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Hoher Bundesrat! Der gegenständliche Gesetzesbeschuß bezweckt im Artikel I die Klärung offener Verfassungsfragen, die Staatsverträge betreffen.

Nach der bisherigen Rechtslage schließt gemäß Artikel 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Bundespräsident die Staatsverträge ab. Der Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt, daß alle politischen Staatsverträge und solche, welche gesetzändernden Inhalt haben, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates bedürfen. Diese Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen sind auch dem Bundesrat vorzulegen. Alle anderen Staatsverträge, welche keinen politischen Inhalt oder keinen gesetzändernden Charakter haben, werden ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung abgeschlossen. Gemäß Artikel 66 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz kann der Bundespräsident zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikels 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen.

Die Staatsverträge schaffen nach der derzeitigen Rechtslage für die einzelnen Staatsorgane und Staatsbürger unmittelbar wirksames Recht, was man als generelle Trans-

Dr. Gasperschitz

formierung bezeichnet. Zu dieser generellen Transformierung bekennt sich die österreichische Republik auch weiterhin, will aber durch dieses Gesetz doch dann, wenn eine staatsvertragliche Vereinbarung im Interesse der Einheit der österreichischen Rechtsordnung in eine entsprechende Form zu bringen ist, eigene gesetzgeberische Maßnahmen treffen.

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, die diesbezügliche Entscheidung in allen Fällen dem Bundespräsidenten zu überlassen. Der Nationalrat war allerdings der Auffassung, daß der Ausschluß der generellen Transformation für jene Staatsverträge, die unter Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz fallen, dem Gesetzgeber allein vorbehalten werden soll. Die Regierungsvorlage wurde daher dahin ergänzt, daß dem Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz ein neuer Absatz 2 eingefügt wird, in dem bestimmt wird, daß der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages beschließen kann, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz wurde daher gestrichen.

Der bisherige Absatz 2 des genannten Artikels erhielt die Bezeichnung Absatz 3.

Als Folge dieser Auffassung des Nationalrates war die Regierungsvorlage auch hinsichtlich des Artikels 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz dahin gehend abzuändern, daß das Recht des Bundespräsidenten zum Ausschluß der generellen Transformation auf die nicht unter Artikel 50 der Bundesverfassung fallenden Staatsverträge beschränkt wird.

Gesetzlich ungelöst war die Frage, was Rechtens ist, wenn Staatsverträge abgeschlossen werden, welche im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehen. Nach herrschender Lehre sind solche Verträge, wenngleich verfassungswidrig, nicht als nichtig anzusehen.

Um die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtslage in jedem Fall zu schaffen, wurde in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen erkennen kann. Nach Artikel 140 Bundes-Verfassungsgesetz wurde daher ein neuer Artikel 140 a eingefügt, der bestimmt, daß der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen erkennt.

Der Artikel II des Gesetzes ist eine authentische Interpretation, die im Hinblick auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden ist. Die im Artikel II angeführten, vom Nationalrat als verfassungsändernd behandelten Staatsverträge, welche

weder im Beschuß des Nationalrates noch anlässlich ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt ausdrücklich als verfassungsändernd bezeichnet wurden, werden gemäß Artikel 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz genehmigt.

Artikel III enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Nationalrat hat in dieser Sache zwei Entschließungen gefaßt. Ich bin vom Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ermächtigt, die Annahme von zwei analogen Entschließungen zu empfehlen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob das System des Artikels 16 und des Artikels 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz miteinander übereinstimmen beziehungsweise Artikel 15 Abs. 6 auch auf den Bereich des Artikels 16 ausgedehnt werden kann.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, einen Bericht darüber zu erstatten, welche Mittel und Wege bestehen, damit Verträge, die nach Meinung der Organe der Gesetzgebung des Bundes der Genehmigung gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz bedürfen, dem Parlament vorgelegt werden.

Die erste Entschließung bedarf einer kurzen Erläuterung. Gemäß Artikel 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz geht die Zuständigkeit eines Landes zur Erlassung von Ausführungsgesetzen auf den Bund über, wenn dieses Land säumig wird. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Diese letztere Bestimmung ist im Artikel 16 Bundes-Verfassungsgesetz über die Verpflichtung der Länder, bei Durchführung von Staatsverträgen mitzuwirken, nicht enthalten. Der Übergang der Gesetzgebung des säumigen Bundeslandes auf den Bund kann durch gesetzgeberische Maßnahmen des Landes nicht mehr außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Frage ist demnach offen, ob die für den inneren Rechtsbereich getroffene Bestimmung des Artikels 15 Abs. 6 nicht auch für den Bereich der Staatsverträge Geltung hat.

Ich bitte daher, über die beiden Entschließungen abzustimmen zu lassen.

Zum Punkt 2 der Tagesordnung: Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, BGBI. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, bedarf mit Rücksicht auf die Novellierung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 über Staatsverträge einer entsprechenden

5222

Bundesrat — 214. Sitzung — 11. März 1964

Dr. Gasperschitz

Ergänzung. Dabei wurde die Gelegenheit benutzt, unwesentliche Änderungen im Wortlaut des Gesetzes vorzunehmen. Diesem Zweck dient der gegenständliche Gesetzesbeschuß.

§ 2 Absätze 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt bestimmt, was im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren ist. Dabei ist die vom Nationalrat erfolgte Änderung des § 2 Abs. 1 lit. b eine notwendige Folge der von mir soeben erläuterten Änderung der Regierungsvorlage für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden.

Die Änderung zu § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt durch den Nationalrat dient lediglich einer formellen Verbesserung.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, hier im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine beiden Berichte.

Im Hause ist Herr Sozialminister Proksch erschienen. Ich begrüße ihn auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1961 hat nicht nur zu der vorliegenden Änderung der Verfassung Anlaß gegeben, sondern auch eine Reihe von Problemen aufgeworfen. Ich möchte nicht noch einmal alles anführen und erläutern, was der Herr Berichterstatter in seinen Referat gesagt hat, sondern ich werde nur einige wenige Gedanken aufzeigen. Zunächst einmal möchte ich die Begriffe „generelle“ und „spezielle Transformation“ behandeln.

Die Vorteile der generellen Transformation liegen auf der Hand. Der Vorteil besteht vor allem darin: Österreich läßt damit automatisch völkerrechtliche Bestimmungen, die in Staatsverträgen zum Ausdruck kommen, im eigenen Land gültiges, geltendes Recht werden. Das ist natürlich in Anbetracht der Integration und der Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Welt von enormer Bedeutung. Mit einer solchen Vorgangsweise zeigt ein Staat, daß er geneigt ist, Recht, das in völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Aus-

druck kommt, unmittelbar im eigenen Staat gelten zu lassen.

Der Nachteil besteht darin, daß damit natürlich ausländisches Rechtsgut und ausländisches Gedankengut in die österreichische Rechtsordnung einfließen, wodurch eine gewisse Gefahr der Überfremdung des österreichischen Rechtes gegeben ist.

Das Wesen der speziellen Transformation besteht darin, daß völkerrechtliche Bestimmungen, die in Staatsverträgen festgelegt werden, nicht automatisch in Österreich zu geltendem Recht werden. Es ist vielmehr ein eigenes Gesetz notwendig, um diesen Bestimmungen im Staate Geltung zu verschaffen. Die spezielle Transformation hat den Vorteil, daß alle staatsvertraglichen Bestimmungen in eine österreichische Form, in eine österreichische Fassung, die dem Wesen der österreichischen Rechtsordnung angepaßt ist, gebracht werden.

Der Nachteil der speziellen Transformation liegt darin, daß uns eine gewisse Völkerrechtsfeindlichkeit vorgeworfen werden könnte, da man sagen kann: Österreich läßt nicht automatisch diese Bestimmungen gelten, sondern muß erst eigene Gesetze machen, um diese Bestimmungen zu transformieren. Als weiterer Nachteil kommt hinzu, daß eine Überforderung des Gesetzgebers eintreten könnte, da die vielen Staatsverträge und völkerrechtlichen Verträge in Österreich zahlreiche eigene Gesetze notwendig machen würden. Damit wäre eine Überforderung des Gesetzgebers gegeben, und das ist ein gewisser Nachteil.

Man könnte über die Nachteile und Vorteile noch dieses und jenes sagen. Man muß aber feststellen, daß die vorliegende Lösung, wie aus dem Referat des Berichterstatters eindeutig hervorgeht, eine im guten Sinne typisch österreichische Kompromißlösung ist, nämlich eine Verbindung dieser beiden gegensätzlichen Prinzipien: eine Beibehaltung des Prinzips der generellen Transformation, also jenes Prinzips, daß die Abkommen automatisch in Österreich innerstaatliche Geltung erlangen, verbunden mit der Möglichkeit, in Einzelfällen eigene Gesetze zu schaffen, auf Grund deren erst die Geltung in Österreich eintritt. Diese Einzelbestimmungen, diese eigenen Gesetze, können immer dann geschaffen werden, wenn die Rechtssicherheit oder die RechtsEinheit irgendwie in Gefahr ist.

Aus den angeführten Gründen kann es also begrüßt werden, daß die Verfassung in diesem Sinn geändert wird.

Es wäre vielleicht interessant, ein zweites Problem zu beleuchten — ich will das aber nicht so ausführlich tun —, das Problem: Monismus oder Dualismus. Wie weit gilt eine

Dr. Iro

Rechtsordnung, wieweit gelten zwei Rechtsordnungen, wieweit gilt ein gegliederter Monismus, von dem Verdross spricht? Es wäre zu kompliziert und zu umständlich und ist vielleicht gar nicht notwendig, das alles zu erläutern.

Interessant ist folgende Frage: Welches Recht hat Vorrang? Hat das innerstaatliche Recht oder das Völkerrecht Vorrang, wenn zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht ein gewisser Gegensatz besteht? Welche Rechtsordnung ist da höher? Natürlich ist das eine interessante und eine brennende Frage für die gesamte Rechtsordnung in Österreich. Die Meinungen der Gelehrten sind da verschieden. Adamovich neigt zu der Ansicht, daß das Völkerrecht über dem innerstaatlichen Recht steht. Warum? Weil der Staat eben in eine größere Gemeinschaft von Völkern eingeordnet ist. Verdross ist dagegen anderer Ansicht. Ermacora sagt, daß es darauf ankommt, was in den einzelnen völkerrechtlichen Bestimmungen geregelt ist; der Inhalt der völkerrechtlichen Bestimmungen sei maßgebend für die Bestimmung des Ranges, ob nun Völkerrecht oder innerstaatliches Recht höher oder tiefer steht. Über den Rang läßt sich dann natürlich streiten.

Es steht aber fest — da sind die Meinungen einheitlich —, daß Artikel 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der ja nicht geändert wird — diese Frage wird ja in diesem Zusammenhang nur aufgerollt —, eine fortlaufende Transformation des Völkerrechtes und des Völker-Gewohnheitsrechtes bewirkt, daß also damit ausländische Rechtsbestimmungen in Österreich fortlaufend unmittelbar geltendes Recht werden.

Die Gültigkeit und die Geltung einer Rechtsbestimmung darf aber nicht mit der unmittelbaren Anwendbarkeit verwechselt werden. Ein Gesetz, eine Bestimmung kann bereits unmittelbar Geltung haben und trotzdem noch nicht anwendbar sein. Das ist also zu unterscheiden.

Ich will darüber nicht weiter sprechen, möchte aber auf ein drittes Problem ganz kurz zu sprechen kommen: auf die besondere Bedeutung dieses heutigen Beschlusses in der Hinsicht, daß nun in Österreich neben anderen wichtigen internationalen Abkommen auch die Menschenrechtskonvention den Rang einer Verfassungsbestimmung erhält. Durch diese Menschenrechtskonvention wird immerhin das Kind im Mutterleib geschützt. In ihr finden sich gewisse Bestimmungen über Pressefreiheit und über Meinungsfreiheit. Diese Menschenrechtskonvention erlangt also in Österreich den Charakter einer Verfassungsbestimmung, und das ist, glaube ich, von enormer Bedeu-

tung. Meine Fraktion wird daher schon aus diesem Grund und aus verschiedenen anderen Gründen diesem Gesetzesbeschuß gerne ihre Zustimmung geben.

Ich möchte aber darüber hinaus noch feststellen: Es wird die Frage nach den Grenzen der innerstaatlichen Rechtsordnung, des innerstaatlichen Rechtes, nach den Grenzen der Verfassung aufgeworfen. Wir haben ja gesehen, daß Verfassungsänderungen notwendig sind. Die Beratung, die jetzt hier abläuft, zeigt, daß eine Verfassungsänderung auf diesem Gebiet dringend notwendig war. So werden auch in Zukunft immer wieder Verfassungsänderungen notwendig sein. Dies erhellt aber die ungeheure Verantwortung, die jeder einzelne Abgeordnete zum Nationalrat und jedes einzelne Mitglied des Bundesrates hat: Sie haben die Verfassung nicht bloß dem Buchstaben, sondern ihrem Wesen, ihrem Inhalt nach zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, daß das Wesen und der Geist der Verfassung niemals ausgelöscht werden.

Man muß davon ausgehen, daß nicht alles Recht werden kann. Man kann nicht sagen: Alles Recht geht vom Volk aus, alles, was das Volk durch seinen Verfassungsgesetzgeber bestimmt, ist schon Recht, sondern im Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes — ich darf das im Zusammenhang mit all diesen Fragen aufwerfen — heißt es: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Es heißt nicht: Alles Recht, alles, was man zum Recht macht, alles, was man bestimmt und statuiert, alles, von dem man sagt: Das mußt du erfüllen!, geht vom Volk aus, sondern es heißt: „Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Das heißt, es muß das Wesen der Demokratie und das Wesen der Republik gewahrt bleiben, und dann wird das zum Recht.

Im Artikel 2 heißt es: „Österreich ist ein Bundesstaat.“ Auch diese Bestimmung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Recht geschaffen wird. Hier liegt, glaube ich, eine enorme Bedeutung des Bundesrates: Er hat dafür zu sorgen, daß dieses bundesstaatliche Prinzip immer gewahrt bleibt und daß immer, bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen, darauf geachtet wird, daß Österreich ein Bundesstaat ist. Dieses Recht, das diesem Wesen entspricht, geht vom Volk aus. Wehe uns, wenn wir das Gesetz und das Recht in Österreich so gestalten, daß es nicht mehr diese Grundsätze erfüllt!

Ich möchte also zusammenfassend zum Abschluß sagen, daß wir Verantwortung tragen in dreifacher Weise: zunächst Verantwortung gegenüber dem Geist der Verfassung, mehr noch aber zweitens darüber hinaus

5224

Bundesrat — 214. Sitzung — 11. März 1964

Dr. Iro

Verantwortung gegenüber dem Völkerrecht, gerade in Anbetracht der Vereinheitlichung der Welt, und schließlich drittens Verantwortung auch gegenüber jener Rechtsordnung, die über allen staatlichen Rechtsordnungen steht, die weder verrückt noch verletzt noch zerstört werden kann und die uns alle im Gewissen verpflichtet, jener Ordnung, die der große griechische Philosoph Plato gemeint hat, als er im Rahmen seiner Ideenlehre von der Idee des Guten, der Idee der Wahrheit und auch von der Idee der Gerechtigkeit gesprochen hat. Und Gerechtigkeit ist mehr als bloß Gesetz und Recht, Gerechtigkeit ist die Grundlage des Staates. Ich möchte nur sagen, daß in der Zukunft alles davon abhängt, daß wir immer, bei allen Beschlüssen, diesen Satz beachten, der in großen Lettern auf dem Heldentor steht: *Justitia regnum fundatum!* — Die Gerechtigkeit ist die Grundlage des Staates. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nun zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschuß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden Entschließungen zum Bundesverfassungsgesetz, mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, werden angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. März 1964: Bundesgesetz über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn um seinen Bericht:

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. März 1964 über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March trägt in erster Linie der Tat-sache Rechnung, daß die Donaukommission im Jänner 1961 auf Grund der Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau, BGBl. Nr. 40/1960, beschlossen hat, das vom Unterkomitee für Wasserstraßen-

transporte des Europäischen Wirtschaftsrates der Vereinten Nationen vorgeschlagene System der Schifffahrtszeichen für internationale Wasserstraßen auf dem gesamten Lauf der Donau anzuwenden. Der Gesetzesbeschuß berücksichtigt außerdem die Empfehlung der Donaukommission, wonach das besagte System der Schifffahrtszeichen für internationale Wasserstraßen auf der Donau in zwei Etappen eingeführt werden soll, nämlich bis zum 1. April 1965 alle Zeichen, deren Aufstellung unabhängig von der Flußseite ist, einschließlich der Brücken- und Schleusenzeichen und im März 1968 die als Navigationshilfsmittel dienenden seitenabhängigen Hinweiszeichen, wie Bojen, Baken und Richtfeuer.

Das nach diesem Gesetzesbeschuß einzuführende System der Regelung und Sicherung der Schifffahrt gleicht in vielem dem System der Verkehrsregelung auf unseren Straßen; es war daher naheliegend, bei gewissen Bestimmungen eine entsprechende Analogie zur Straßenverkehrsordnung 1960 herzustellen.

Das System der Schifffahrtszeichen, das mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates eingeführt werden soll, enthält Gebotszeichen, Verbotszeichen und Zeichen, die Hinweise oder Empfehlungen bedeuten, und zwar sind es ihrer 34 an der Zahl. Weil aber bei den vielfältigen Erfordernissen einer sicheren und möglichst reibungslosen Schifffahrt mit Schifffahrtszeichen allein nicht alles geregelt werden kann, was geregelt werden muß, ist in diesem Gesetzesbeschuß auch die Möglichkeit zur Erlassung verbindlicher Verordnungen entsprechend geregelt.

Der Nationalrat hat mit diesem Gesetzesbeschuß ganz offensichtlich nicht etwa nur eine Formalität erfüllt, indem er einem Beschuß der Donaukommission und einem Vorschlag des Unterkomitees für Wasserstraßen-transporte des Europäischen Wirtschaftsrates der Vereinten Nationen nachgekommen ist, er hat in gleichem Maße den Interessen der Schifffahrt gedient, für die ein einheitliches System der Schifffahrtszeichen einen wesentlichen Fortschritt auf dem Sektor Sicherheit, Ordnung und Flüssigkeit des Verkehrs bedeutet.

Das Gesetz selbst ist in drei Abschnitte aufgegliedert. Abschnitt I umfaßt die Bestimmungen über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs, wobei § 1 den Geltungsbereich und die Art der Verkehrsregelung bestimmt und § 2 Vorschriften zum Schutz der Reinhaltung der Gewässer enthält, was ganz besonders hervorgehoben werden soll, während die §§ 3 bis 12 alle weiteren Details zur Regelung und Sicherung der Schifffahrt definieren.

Hallinger

Abschnitt II enthält in den §§ 13 bis 15 Änderungen bereits bestehender schiffahrtsrechtlicher Bestimmungen, die sich aus der Sachlage nach dem vorliegenden neuen Bundesgesetz über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March ergeben, und in § 16 sind jene 37 Rechtsvorschriften aufgezählt, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Abschnitt III enthält in § 17 Strafbestimmungen, die bei einem solchen Gesetz nun einmal nicht vermeidbar sind. Abschnitt III bestimmt außerdem in § 18 den Tag des Inkrafttretens; dieser Paragraph enthält schließlich auch die Vollzugsklausel.

Die Kosten für die zu errichtenden Schiffahrtszeichen einschließlich jener der Änderung bereits bestehender Zeichen werden zirka 1 Million Schilling betragen. Davon werden etwa 200.000 S noch im Jahre 1964 aufzubringen sein, während sich der Restbetrag ungefähr zu gleichen Teilen auf die Jahre 1965/1966 und 1967 verteilen dürfte.

Die Motive und Argumente, die dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und der Bundesregierung für die Vorlage dieses Gesetzentwurfes und dem Nationalrat bei seinen Beratungen über diesen Gesetzesbeschuß maßgeblich waren, treffen in diesem Falle auch für den Bundesrat bei seinen Erwägungen zu dieser Sache — ich glaube das sagen zu dürfen — vollinhaltlich zu.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten, der den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates in seiner letzten Sitzung beraten hat, hat mich daher ermächtigt, in seinem Namen den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. März 1964, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. März 1964: Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Postgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hohes Haus! Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat vor einigen Wochen im Ministerrat die Abänderung des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, in zweifacher Hinsicht beantragt. Erstens: In Hinkunft soll die Anbringung von Brieffachanlagen in Gebäuden mit wenigstens vier Abgabestellen auf Kosten des Hauseigentümers gesetzlich möglich sein. Zweitens: Die Gebührenfreiheit für Blindensedungen soll gesetzlich geregelt werden.

Der Antrag wurde in der üblichen Weise dem Ausschuß des Nationalrates für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zur Vorberatung zugewiesen. Über den ersten Punkt des Antrages konnte im Ausschuß noch nicht ein Einvernehmen erzielt werden. Über die Gebührenfreiheit für Blindensedungen wurde das Einvernehmen hergestellt, und man kam überein, diesen Teil des Gesetzentwurfes im Nationalrat als Novelle zum Postgesetz zu behandeln. In der letzten Sitzung des Nationalrates wurde der so erstellten Änderung des Postgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt, sodaß wir uns heute mit dem uns vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates zu befassen haben.

Bisher war die Gebührenfreiheit für Blindensedungen nur durch Verordnung geregelt. Die Verordnung war schon seinerzeit notwendig, weil im Weltpostvertrag, der auch bei uns in Österreich gilt, die postalische Behandlung von Blindensedungen umfassend geregelt ist. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die Gebührenfreiheit gesetzlich verankert werden. Gleichzeitig soll diese Bestimmung an die moderne Entwicklung der Verständigungsmittel für Blinde angepaßt werden. Während sich bisher die Gebührenfreiheit nur auf Drucke in tastbarer Schrift bezog, soll sie nun auf alle Mitteilungen in tastbarer Schrift, ferner auf Druckstücke mit Blindenschriftzeichen, auf für Blinde bestimmtes Spezialpapier sowie auf Tonaufnahmen ausgedehnt werden. Dadurch wird es den in Österreich bestehenden Hörbüchereien für Blinde ermöglicht, den von ihnen betreuten Blinden im Postweg ohne Entrichtung der Beförderungsgebühren leihweise Tonbänder und andere Tonaufnahmen zur Verfügung zu stellen.

Im Gesetzentwurf wird der Umfang der Gebührenfreiheit nur abstrakt angeführt, weil die konkrete Feststellung dieses Umfangs bereits im § 76 der Postordnung erschöpfend getroffen wurde.

Die Gebührenfreiheit für Blindensedungen erstreckt sich im Inlandverkehr nur auf die normale Beförderung der Blindensedungen,

5226

Bundesrat — 214. Sitzung — 11. März 1964

Dr. Koubek

die nun völlig mit den im zwischenstaatlichen Postverkehr geltenden Bestimmungen gleichgestellt erscheint. Nur einen einzigen Unterschied in der Behandlung von Blindensendungen gegenüber den Bestimmungen im Weltpostvertrag gibt es in Österreich: Bei uns kennt man nicht die Befreiung der Postsendungen von der Einschreib- und Sonderbehandlungsgebühr im Inlandverkehr. Die österreichische Postverwaltung ist mit der Aufgabe von gebührenfreien Blindensendungen als Einschreib- oder Eilsendungen im Auslandverkehr einverstanden. Im Inlandverkehr würde eine weit größere Anzahl solcher Sendungen hingenommen werden müssen, und eine diesbezügliche Regelung hätte eine nicht mehr zu vertretende Auswirkung auf personellem und finanziellem Gebiete.

Im übrigen verweise ich auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und auf den Bericht des Verkehrsausschusses des Nationalrates. Der vorliegende Gesetzesbeschluß dient einer fortschrittlichen Betreuung einer Gruppe von bedauernswerten Staatsbürgern.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend beraten und mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1964: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhofer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhofer:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem zur Debatte stehenden Gesetzesbeschluß wird der Entschließung des Bundesrates vom 18. Juli 1963, in der verlangt wurde, die Bundesregierung möge dem Parlament ehestens eine Regierungsvorlage zuleiten, die die Erhöhung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten vorsieht und die in der Arbeitslosenversicherung bestehende Unterversicherung beseitigt, Rechnung getragen.

Diesem Verlangen wird durch die Neufassung des § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 entsprochen, die unter anderem eine Neugliederung des Lohnklassenschemas vorsieht, die Zahl der Lohnklassen von 12 auf 28 erhöht und die ab nun geltenden Sätze des Arbeitslosengeldes festlegt.

Im § 21 Abs. 5 und 6 werden die Fragen des Mietzinszuschusses grundsätzlich und in Anpassung an den nachweisbar zu leistenden Gesamtmonatsmietzins sowie des Familienzuschlages neu geregelt.

Im § 61 Abs. 1 wird die Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages festgelegt. Dieser beträgt 2 vom Hundert der Beitragsgrundlage.

Der Artikel II besagt, daß die Bestimmungen des § 21 hinsichtlich der Lohnklassen und des Mietzinszuschusses auch auf jene Leistungsempfänger Anwendung finden sollen, die am 1. April 1964 im Bezug von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe stehen.

Artikel III bestimmt den Wirksamkeitsbeginn, der mit 1. April 1964 fixiert ist.

Bei der Betrachtung der mit diesem Gesetzesbeschluß neu festgelegten Sätze des Arbeitslosengeldes ist die Berechnung des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, das eine durchschnittliche Erhöhung der Lebenshaltungskosten in der Zeit von 1951 bis 1962 um 39,6 Prozent feststellte, zu berücksichtigen. Demgegenüber sind die Grundbeträge des Arbeitslosengeldes, insbesondere in den ersten sieben Lohnklassen, der Familienzuschlag für den ersten Familienangehörigen sowie der Mietzinszuschuß seit dem Jahre 1951 unverändert geblieben.

Nach den Richtlinien des Internationalen Übereinkommens über soziale Sicherheit aus dem Jahre 1952, dem auch die österreichischen Delegierten beigepflichtet haben, soll der Mindestsatz der Unterstützung im Falle einer Arbeitslosigkeit 45 vom Hundert betragen. Wenn auch bedauerlicherweise dieses Internationale Übereinkommen aus dem Jahre 1952 von Österreich noch nicht ratifiziert wurde, so sollen doch die Bemühungen dahin gehen, auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung den internationalen Richtlinien zu entsprechen.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1964, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert werden soll, beraten hat, stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salcher gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Salcher** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Minister! Hohes Haus! Als wir in Österreich nach 1945 allmählich dazu übergingen, wieder die Zwangswirtschaft abzubauen und den Arbeitsplatzwechsel frei zu gestalten, hat man zunächst allgemein die Sorge gehabt, daß dadurch wiederum eine größere Arbeitslosigkeit entstehen könnte. Man hat dabei an die Vergangenheit, an die Weltwirtschaftskrise in den zwanziger Jahren und an die Zeit der Tausendmarksperrre erinnert. Die damals verantwortlichen Politiker wurden dabei stark in Mitleidenschaft gezogen, und auch gegen die in der jetzigen Zeit tätigen Politiker, die damals schon im öffentlichen Leben standen, wurden Verdächtigungen geäußert. Das dauerte bis in die Zeit nach der Stabilisierung des Schillings nach dem zweiten Weltkrieg.

Sie werden sich noch gut erinnern, Welch große Sorgen man in dieser Zeit wegen eines Anwachsens der Arbeitslosigkeit hatte. Obwohl der damalige Finanzminister Dr. Kamitz vorausgesagt hat, daß die Stabilisierung der Währung eine vorübergehende Arbeitslosigkeit zur Folge haben wird, die aber bald beseitigt werden könnte, hat man doch geglaubt, die rechtsgerichteten Kreise seien daran schuld, sie seien nicht fähig, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Gott sei Dank sind die Verhältnisse in der Ersten Republik nicht mit denen der Zweiten Republik zu vergleichen. Die damalige Weltwirtschaftskrise ist nicht in Österreich ausgebrochen, sondern in den Siegerstaaten. In Amerika war zuerst die große Arbeitslosigkeit, dann war sie in Frankreich, England, Italien, in Deutschland und kam schließlich auch in den kleinen Staat Österreich, der dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. In diesen Jahren gab es eben keinen Marshallplan, der die Produktion und den Bedarf der einzelnen Staaten aufeinander abgestimmt und damit den großen Leerlauf, der sich nach dem ersten Weltkrieg zeigte, verhindert hätte.

Unser Land erreichte nun in der Zwischenzeit auf Grund der wiedergewonnenen Freiheit und der freien Betätigungsmöglichkeit jedes Staatsbürgers Gott sei Dank einen solchen wirtschaftlichen Aufschwung, daß wir sagen können: Wir haben eine Vollbeschäftigung, die wir zunächst wohl kaum zu erhoffen gewagt hätten; dies umso weniger, wenn wir noch berücksichtigen, daß wir im Jahr 1948 eine Gesamtbeschäftigung von rund 1,700.000 registrierten und heute bei einer

nicht wesentlich gestiegenen Bevölkerungszahl in Österreich eine Beschäftigungszahl von zeitweise 2,300.000 erreicht haben. Wir haben also derzeit um 600.000 Beschäftigte mehr als 1948, wo wir befürchteten, daß wieder Arbeitslosigkeit Platz greifen wird.

Diesen Aufschwung und diese Vollbeschäftigung verdanken wir jenen Männern, die Österreich mit einer gezielten Investitions- politik und — sagen wir es ruhig — auch mit einer soliden Finanzpolitik geführt haben und uns die Voraussetzungen für eine richtige Wirtschaftsentwicklung geschaffen haben.

Dieser Aufschwung ist nun so stark gewesen, daß wir bei der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Angleichung an den gestiegenen Lebensstandard und an die geänderten Verdienstverhältnisse nicht Schritt gehalten haben. Erst durch die jetzige Novelle, die auf Grund von Entschließungen, welche im vergangenen Jahr sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat einstimmig gefaßt wurden, erstellt worden ist, wird auch das Arbeitslosengeld den jetzigen Verdienstverhältnissen und dem derzeitigen gestiegenen Lebensstandard einigermaßen angepaßt.

Wir begrüßen das sehr, möchten aber noch darauf verweisen, daß uns in dieser Hinsicht einige Sorgen in Zukunft nicht erspart bleiben werden. Zunächst glaube ich, daß bei einigen Fällen echter Arbeitslosigkeit eine weitere Verbesserung möglich wäre. Ich denke dabei — ich bin Sekretär der Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter — an eine Gruppe von Forstarbeitern in meiner Heimat. Sie würden ja, wenn sie Beschäftigung bekämen, das ganze Jahr hindurch arbeiten. Aber im Winter ist saisonbedingt keine Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden. Sie sind dann zu Hause auf ihrem kleinen Besitz, der entweder gepachtet oder Eigen- oder Deputatbesitz ist, und wenn er ein Ausmaß — es handelt sich um gebirgiges Gelände — von 4 ha erreicht, erhalten sie keine Arbeitslosenunterstützung. Hier wäre zu prüfen, ob man vielleicht nicht doch eine andere Norm schaffen sollte. Diese Forstarbeiter sind nämlich zu einer Zeit arbeitslos, in der zu Hause auch keine Arbeit ist, denn auf dem Feld ist im Winter, auch wenn man 4 ha Grund hat, nichts zu tun, und daher sind sie in dieser Zeit tatsächlich beschäftigungslos. Sie zahlen zwar die ganze Zeit hindurch Arbeitslosenversicherungsbeiträge ein, haben aber trotzdem keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Das Gesetz sollte daher in dieser Richtung überprüft werden; vielleicht könnte man eine andere Norm finden.

Trotz der guten Beschäftigungslage wird uns auch in Zukunft die Sorge, die uns die zunehmende Saisonarbeitslosigkeit bereitet, zu

Salcher

beschäftigen haben. Es wäre sehr wertvoll, wenn es gelingen würde, die Winterarbeitslosigkeit noch wesentlich herabzudrücken. Ich glaube, wenn alle objektiv zusammenhelfen, ergäben sich noch viele Möglichkeiten für eine wirkliche Vollbeschäftigung.

Abschließend möchte ich sagen: Wir begrüßen diese Novellierung sehr, und wir sind voll Zuversicht, daß bei guter Zusammenarbeit Arbeitslosigkeit in einem Ausmaß, wie wir das aus der Vergangenheit in Erinnerung haben, in Zukunft nicht mehr kommen wird. Wir glauben das auch deshalb, weil die Bedürfnisse des Menschen so groß sind, daß wir mit allen Maschinen, die wir haben, gar nicht genug produzieren und erzeugen können, um diese Bedürfnisse zu befriedigen. Das muß nicht bei den Nahrungsmitteln so sein; aber schon bei der Bekleidung ist es so, daß man sich, wenn man es sich leisten kann, zwei oder drei Anzüge pro Jahr oder teurere Anzüge kauft. Oder man nimmt eine größere Wohnung und richtet sie schöner ein. Es gibt Entwicklungsmöglichkeiten in jeder Hinsicht: Man kauft, wenn man es sich leisten kann, statt dem Motorrad ein Kleinauto oder ein größeres Auto. Hier sehen wir schon an einigen Beispielen, daß es eine richtige Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse in der Hinsicht gar nicht geben kann, daß auf der anderen Seite keine oder nicht genügend Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden wären.

Wir wissen auch, daß heute die Zeit längst vorüber ist, wo größere Unternehmungen oder auch verantwortliche Führer von verstaatlichten Betrieben die Auffassung vertreten konnten, daß es für den Staat oder für den Privatbetrieb auf Dauer ein Vorteil sei, wenn man vorübergehend einen Produktionszweig, der nicht rentabel ist, stilllegt und die Arbeiter auf die Straße setzt. Die Auffassung, daß man davon für die Zukunft einen dauernen Profit hat, ist längst überholt.

Wenn das Geld gleichmäßig und der Bevölkerungsgruppierung entsprechend gerecht verteilt wird — man kann ruhig auch die Pensionen dazunehmen, wenn diese ehrlich verdient wurden —, dann haben auch viele Geld zum Einkaufen, Geld zum Verbrauchen und Geld für die Beschaffung von Arbeit. Daher brauchen wir bei guter Zusammenarbeit nicht die Sorge zu haben, daß in Zukunft wieder eine Arbeitslosigkeit in größerem Maße Platz greifen wird. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Appel gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Appel (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bei der Beratung

dieser Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird man unwillkürlich an jene Zeit erinnert, in welcher, teils ausgelöst durch die Weltwirtschaftskrise, andererseits aber auch durch das Unvermögen der damaligen Regierung, in Österreich um die dreißiger Jahre herum eine Massenarbeitslosigkeit und eine wirtschaftliche Depression herrschte (*Bundesrat Mantler: Auf der ganzen Welt!*), durch welche hunderttausende Menschen zur Arbeitslosigkeit verurteilt waren, obwohl sie sehr gern eine Beschäftigung angenommen hätten, wenn sie nur eine bekommen hätten. Die Hoffnungslosigkeit der Menschen von damals gipfelte in der Forderung: „Was wir begehrten von der Zukunft Fernen: daß Brot und Arbeit uns gerüstet stehn.“

Von dieser Massenarbeitslosigkeit war aber auch die Jugend nicht verschont geblieben. Jeder, der sich die damalige Zeit in Erinnerung ruft, weiß, daß oft nicht einmal die zwar gesetzlich vorgesehene, aber nicht immer eingehaltene Behaltspflicht dem Lehrling zugute kam, sondern daß der Lehrling unmittelbar, nachdem er ausgelernt hatte, arbeitslos wurde. Es klingt mir heute noch in den Ohren, wie die Jugend damals resignierend feststellte: „Kein Geld, kein Brot und arbeitslos. Wir leben nicht, wir warten bloß auf eine neue Zeit.“

Es sollte aber noch viele Jahre dauern, bis sich wirklich die Verhältnisse änderten. Heute wissen wir, daß die damals angewandten Mittel, wie freiwilliger Arbeitsdienst oder die Aktionen „Jugend in Arbeit“, „Jugend in Not“, nicht geeignet waren, der Arbeitslosigkeit wirklich Herr zu werden. Der damals — manchmal kann man das auch heute noch hören — so vielgerühmte Alpendollar wurde um den Preis von 600.000 arbeitslosen Menschen erkauf. Es war eine Zeit, von der wir alle wünschen, daß sie nicht wiederkehre.

Wirklich gebannt wurde die Arbeitslosigkeit erst mit dem Wiedererstehen der Republik Österreich, nicht zuletzt auf Grund der Erkenntnis beider Lager, die sich einstmais feindlich gegenüberstanden, daß es doch vernünftiger ist, miteinander zu arbeiten und zu versuchen, gemeinsam die Probleme zu lösen, als gegeneinander zu stehen. Wir dürfen sagen, daß dies wirklich bis zu einem großen Ausmaß gelungen ist und wir seit 1945 eine konjunkturelle Entwicklung erleben, deren Grundlage die Vollbeschäftigung bildet — eigentlich nichts anderes als die Erfüllung jener Hoffnung, die die Menschen aussprachen in der Zeit der Ersten Republik: „Was wir begehrten von der Zukunft Fernen: daß Brot und Arbeit uns gerüstet stehn.“

Allerdings darf man nicht übersehen, daß der Wohlstand da und dort zu der Ansicht

Appel

verleitet, daß nun alle Not gebannt sei und es daher wirtschaftliche Probleme nicht gebe, demnach auch soziale Probleme nicht mehr solch eine Aktualität hätten wie in der Vergangenheit. Vergessen wir nicht, daß es trotz der wirtschaftlichen Konjunktur, die wir erleben, zehntausende Mitbürger gibt, die auch heute noch im Hinterhof dieser Konjunktur leben. Es ist daher unserer Auffassung nach Pflicht der Gemeinschaft, diesen schuldlos in Not geratenen Menschen beizustehen.

Wenn wir seit Jahren eine Vollbeschäftigung haben, einen Beschäftigtenstand, von dessen Höhe wir in der Ersten Republik nicht zu träumen wagten, der, wie auch mein Herr Voredner ausgeführt hat, seit dem Jahre 1948 eine beachtliche Ausweitung erfahren hat, dann darf trotzdem nicht übersehen werden, daß wir noch unter einer Winterarbeitslosigkeit leiden und es das Bestreben aller verantwortlichen Stellen sein muß, hier helfend einzugreifen. Diese Winterarbeitslosigkeit ist eine saisonelle, sie ist saisonbedingt. Wenn man auch sehr viel von der Gesetzgebung her zur Milderung eines wirtschaftlichen Notstandes beitragen kann: der Einfluß der Gesetzgebung reicht doch nicht auf witterungsbedingte Verhältnisse. Daneben haben wir aber auch konjunkturelle Arbeitslosigkeit — allerdings nicht in dem Ausmaß wie in vergangenen Jahren — und, was vor allem Gebiete im Lande Niederösterreich und im Mühlviertel anbelangt, auch gebietsweise bedingte Arbeitslosigkeit. Ich möchte nur zwei Beispiele aus dem Land Niederösterreich anführen: den Ort Langau, wo der Kohlenbergbau geschlossen wurde, oder Trumau, wo erst jüngst, vor einigen Tagen, durch die Schließung der Trumauer Textilwerke über Nacht 115 Familienväter arbeitslos wurden. Für solche Fälle muß man Vorsorge treffen.

Nach den Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes sind die Lebenshaltungskosten vom Jahre 1951 bis 1963 um 39,6 Prozent gestiegen. Man hat versucht, bei Löhnen und Gehältern sowie auch bei den Pensionen durch Angleichung der Einkommen an die höheren Lebenshaltungskosten einen Ausgleich zu schaffen. Nicht so beim Arbeitslosengeld, wo die Sätze im wesentlichen seit über einem Jahrzehnt unverändert blieben. Es war daher naheliegend und verständlich, daß sowohl der Arbeiterkamertag als auch der Gewerkschaftsbund und nicht zuletzt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung selbst bemüht waren, durch eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz diesem Umstand Rechnung zu tragen und durch Erhöhung der Sätze auch für die Arbeitslosen

einigermaßen einen Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten zu bringen.

Besonders hart benachteiligt durch die bisherigen niedrigen Sätze der Arbeitslosenunterstützung waren die Bauarbeiter. Sie sind ja jedes Jahr zu mehrmonatiger Arbeitslosigkeit verurteilt, und sie haben das besonders hart empfunden. Dabei ist ihre Zahl an Hand der Arbeitslosenstatistik leicht abzulesen: 40 Prozent sind es, das heißt 60.000 Menschen, mit ihren Familien rund 200.000 Personen, die zumindest einen Teil des Jahres wirtschaftlicher Not preisgegeben sind.

Es war daher verständlich, daß sich alle befugten Stellen bemühten, hier Wandel zu schaffen. Nicht zuletzt hat, wie schon erwähnt, auch die Entschließung des Nationalrates und des Bundesrates schließlich dazu beigetragen, daß wir die heutige Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz behandeln können.

Die bescheidene Erhöhung der Bemessungsgrundlage und die damit verbundene Erhöhung des Versicherungsbeitrages ist unseres Erachtens ein Solidaritätsakt der im Produktionsprozeß stehenden Menschen gegenüber ihren von Arbeitslosigkeit betroffenen Mitbürgern. Letztlich beträgt ja der Mehraufwand durch die Erhöhung der Sätze der Arbeitslosenunterstützung immerhin 125 Millionen; ein Teil davon wird eben durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage abgedeckt.

Trotzdem aber wird es Aufgabe aller verantwortlichen Stellen in Österreich bleiben, alles zu tun, um vor allem die Winterarbeitslosigkeit zu mildern, was zweifellos durch eine zweckmäßiger Planung auf dem Gebiet der Bauwirtschaft möglich ist.

Aber das allein wird nicht genügen, die Arbeitslosigkeit noch mehr herabzudrücken, sondern es wird vor allem notwendig sein, alle jene Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Betriebsneugründungen in jenen Gebieten zu ermöglichen, wo es zwar Arbeitskräfte gibt, wo es aber an Betriebsstätten mangelt. Niederösterreich beispielsweise ist ein Land der Pendler. Zehntausende Menschen aus diesem Bundesland fahren täglich 50 Kilometer und mehr zu ihren Arbeitsstätten, die zum Teil außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich gelegen sind. Auch für diese Menschen durch geeignete Maßnahmen womöglich in der Nähe ihres Wohnortes Arbeitsplätze zu schaffen, wird zur Aufgabe aller maßgeblichen Stellen gehören.

Um Betriebsneugründungen zu ermöglichen, wird es notwendig sein, daß Bund, Land und Gemeinden das Ihre dazu beitragen, um den einzelnen Unternehmern den Anreiz zu geben, neu zu errichtende Arbeitsstätten in jene Gebiete zu verlegen, die heute noch Stief-

Appel

kinder der wirtschaftlichen Konjunktur, der wirtschaftlichen Entwicklung sind. Die Pendler in Niederösterreich sind ein Beispiel dafür, daß es in vielen Orten dieses Bundeslandes genug Arbeitskräfte, leider aber zuwenig Arbeitsstätten gibt.

Sosehr wir daher die Erhöhung des Arbeitslosengeldes begrüßen, sind wir doch der Ansicht, daß man damit allein das Problem der Winterarbeitslosigkeit nicht wird bekämpfen können, daß man damit aber auch nicht dem Problem der Arbeitslosigkeit im allgemeinen begegnen kann. Was not tut, ist unserer Meinung nach bessere Planung auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in jenen Gebieten, wo es Arbeitskräfte gibt, aber an Betriebsstätten mangelt. Nicht zuletzt wird es aber, um eine aktive Arbeitsmarktpolitik auf Dauer überhaupt schaffen zu können, immer dringlicher werden, endlich einmal zu diesem Zweck ein modernes, den heutigen Zeitumständen entsprechendes Arbeitsvermittlungsgesetz zu schaffen, durch welches praktisch nicht nur Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern wirklich der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt wird. (*Bundesrat Bürkle: Durch Gesetze werden keine Arbeitsplätze geschaffen! — Bundesrat Schreiner: Durch das „Vermittlungsgesetz“?*) Wir haben gerade unsere Sozialgesetzgebung mustergemäß auf Grund von Gesetzen aufgebaut, und die arbeitenden Menschen dieses Landes wissen es zu schätzen, daß der soziale Fortschritt in unserem Land nicht etwa von der Gnade irgendeines Unternehmens oder eines Unternehmers abhängt, sondern auf gesetzlicher Basis beruht und für den einzelnen Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darstellt.

Wir Sozialisten begrüßen daher diese Novelle und werden gerne diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, weil wir überzeugt sind, damit die wirtschaftliche Notlage jener Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, durch Erhöhung der Sätze des Arbeitslosengeldes etwas zu mildern.

Ich möchte aber auch dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung in diesem Zusammenhang dafür danken, daß er stets ein Anwalt der arbeitenden Menschen ist, was durch die Vorlage dieser Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wieder einmal mehr unter Beweis gestellt ist. Durch die Gesetze, die uns vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bisher vorgelegt wurden und die alle einstimmig, also auch mit Ihren Stimmen, beschlossen wurden, ist aber auch der Beweis erbracht, daß durch die praktische Arbeit und das Verständnis des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung den Menschen geholfen wird, ihr Leben zu erleichtern nach dem Grundsatz: Wo es Stärkere gibt, immer auf Seite der Schwächeren! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates ist für Donnerstag, den 19. März, in Aussicht genommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 20 Minuten